

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 264

ausgegeben am 28. Oktober 2009

Verordnung

vom 20. Oktober 2009

über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 5, Art. 9 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 Bst. a, Art. 65 Abs. 2 und Art. 78 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 42¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Gegenstand

1) Diese Verordnung umschreibt die im Landwirtschaftsgesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen verwendeten Begriffe.

2) Sie regelt zudem die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben und Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit sowie von Selbsthilfeorganisationen.

3) Vorbehalten bleiben die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

Art. 2

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Landwirtschaftliche Begriffe

Art. 3

Arbeitszeit und -kräfte

In Bezug auf die Arbeitszeit und -kräfte gelten als:

- a) "Arbeitsvoranschlag": ein Verfahren zur Ermittlung des Arbeitszeitbedarfs eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Betriebszweiges;
- b) "Arbeitskraftstunde (AKH)": die Einheit für den kalkulatorisch ermittelten Arbeitszeitbedarf, der die Summe der kalkulatorischen Einsatzzeiten von Arbeitskrafteinheiten für die Durchführung einer bestimmten Arbeit festlegt;
- c) "Arbeitskrafteinheit": die Arbeitskapazität einer Vollarbeitskraft;
- d) "Standardarbeitskraft (SAK)": die Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfes mit Hilfe standardisierter Faktoren nach Anhang 1.

Art. 4

Betrieb

In Bezug auf den Betrieb und die Betriebswirtschaft gelten als:

- a) "Vollerwerbsbetrieb": ein Landwirtschaftsbetrieb, bei dem:
 - 1. der Arbeitszeitbedarf mindestens 2 700 Arbeitskraftstunden (AKH) beträgt;
 - 2. der Bewirtschafter maximal zu 50 % einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht; und
 - 3. das Erwerbseinkommen des Bewirtschafters überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammt;
- b) "Haupterwerbsbetrieb": ein Landwirtschaftsbetrieb, bei dem:

1. der Arbeitszeitbedarf zwischen 1 350 und 2 699 Arbeitskraftstunden (AKH) beträgt;
 2. der Bewirtschafter maximal zu 50 % einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht; und
 3. das Erwerbseinkommen des Bewirtschafters überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammt;
- c) "Nebenerwerbsbetrieb": ein Landwirtschaftsbetrieb, bei dem:
1. der Arbeitszeitbedarf zwischen 1 080 und 1 349 Arbeitskraftstunden (AKH) beträgt;
 2. der Bewirtschafter zu mehr als 50 % einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht; und
 3. das Erwerbseinkommen des Bewirtschafters überwiegend aus der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stammt;
- d) "neuer Betriebsstandort": ein Standort, auf dem noch keine landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen bestehen und ein Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden soll.

Art. 5

Tierhaltung

In Bezug auf die Tierhaltung gelten als:

- a) "Grossvieheinheit (GVE)": eine Recheneinheit, die es erlaubt, verschiedene Alters- und Tierkategorien zusammenzufassen. Die Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten sind in Anhang 3 aufgeführt;
- b) "landwirtschaftliche Nutztiere": Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Lamas oder Alpakas (Neuweltkameliden), Pferde (Equiden), Kaninchen, Geflügel und Honigbienen.

Art. 6

Bauten und Anlagen

In Bezug auf Bauten und Anlagen gelten als:

- a) "Bauten": alle künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte sowie jede im Boden eingelassene oder darauf stehende Anlage, die einen Raum zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst;

- b) "Anlage": jede ortsfeste oder mobile technische Anlage, die kein Gebäude ist und deren Hauptzweck der Bewirtschaftung eines anerkannten Landwirtschaftsbetriebes, eines Verarbeitungsbetriebes oder einer Alpe dient.

Art. 7²

Agrardatenerhebung

Als "Agrardatenerhebung" gilt die jährliche Erhebung von bereinigten landwirtschaftlichen Daten durch das Amt für Umwelt nach Massgabe der Landwirtschaftsgesetzgebung.

III. Gute Landwirtschaftliche Praxis und Ökologischer Leistungsnachweis

A. Gute Landwirtschaftliche Praxis (GLP)

Art. 8

Mindestanforderungen

Die Gute Landwirtschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung der Mindestanforderungen insbesondere in Bezug auf:

- a) die Düngung und den Pflanzenschutz nach Massgabe der Ziff. 2 und 6 des Anhangs 2;
- b) die geregelte Fruchtfolge nach Massgabe der Ziff. 4 des Anhangs 2;
- c) den geeigneten Bodenschutz nach Massgabe der Ziff. 5 des Anhangs 2;
- d) die Qualitätssicherung nach Massgabe der schweizerischen Verordnung über die Primärproduktion (SR 916.020) und der schweizerischen Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Primärproduktion (SR 916.020.1);
- e) die Umweltschutz-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung.

B. Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Art. 9

Tiergerechte Haltung der Nutztiere

Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.

Art. 10

Ausgeglichene Nährstoffbilanz

1) Die Nährstoffkreisläufe sind möglichst zu schliessen und die Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere ist dem Standort anzupassen.

2) Anhand einer Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht wird.

3) Die Nährstoffbilanz ist auf der Basis von Phosphor und Stickstoff zu berechnen. Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential.

Art. 11

Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

1) Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen mindestens 3,5 % der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 % der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs betragen.

2) Anrechenbar sind die ökologischen Ausgleichsflächen nach Anhang 2 Ziff. 3.1, die:

- a) sich auf der Betriebsfläche sowie in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum befinden; und
- b) im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters sind.

3) Bäume nach Anhang 2 Ziff. 3.1.2.3 und 3.1.2.4 werden mit einer Are angerechnet, jedoch höchstens 100 Bäume pro Hektare bestockte Fläche.

4) Der ökologische Ausgleich nach Abs. 1 darf höchstens zur Hälfte durch die Anrechnung von Bäumen nach Abs. 3 erbracht werden.

5) Es sind anzulegen:

- a) entlang von Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen von mindestens drei Metern

Breite. Auf dem Streifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen sind zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können;

- b) entlang von Oberflächengewässern ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens sechs Metern Breite; auf den ersten drei Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Art. 12

Geregelte Fruchtfolge

1) Die Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird.

2) Die Kulturanteile und die Fruchtfolgen sind so anzulegen, dass Erosion, Bodenverdichtung und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Düngern und von Pflanzenschutzmitteln möglichst vermieden werden.

Art. 13

Geeigneter Bodenschutz

1) Zum geeigneten Bodenschutz gehören insbesondere das Vermeiden von Erosion und von chemischen Bodenbelastungen.

2) Der Bodenschutz wird gefördert durch eine optimale Bodenbedeckung, durch Massnahmen zur Verhinderung von Talwegerosion und durch die Verwendung bodenschonender Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Art. 14

Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel

1) Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind die natürlichen Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren vorrangig auszunutzen.

2) Bei direkten Pflanzenschutzmassnahmen müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Pflanzenschutzmittel sind Entscheidungshilfen, welche auf Risikoprofilen beruhen, zu berücksichtigen.

3) Die vorgeschriebenen Pflanzenschutzmethoden und die verbotenen Pflanzenschutzmittel sind in Anhang 2 Ziff. 6 und 7 festgelegt.

4) Pflanzenschutzmittel, die nach der schweizerischen Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) in Verkehr gebracht worden sind, dürfen verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Verwendung von wenig spezifischen beziehungsweise in Bezug auf Nützlinge und andere Nutzorganismen wenig selektiven Pflanzenschutzmitteln.

5) Das Amt für Umwelt kann die Liste der Pflanzenschutzmittel für den Acker- und Futterbau nach Anhang 2 Ziff. 6.5, die einer Sonderbewilligung bedürfen, ändern.³

Art. 15

Ökologischer Leistungsnachweis im biologischen Landbau

1) Der Ökologische Leistungsnachweis im biologischen Landbau ist erbracht, wenn:

- a) die Vorschriften der Art. 3, 6 bis 16, 38 und 39 der schweizerischen Bio-Verordnung (SR 910.18) eingehalten sind;
- b) die Anforderungen an den ökologischen Ausgleich nach Art. 11 und Anhang 2 Ziff. 3 erfüllt werden; und
- c) die Anforderungen an die ausgeglichene Düngerbilanz nach Anhang 2 Ziff. 2 erfüllt werden.

2) Soweit in der schweizerischen Bio-Verordnung auf die schweizerische Direktzahlungsverordnung (DZV) verwiesen wird, finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Art. 16⁴

Überbetriebliche Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises

Das Amt für Umwelt kann bewilligen, dass der Ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:

- a) die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen; und

b) die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.

Art. 17

Flächenabtausch

Der Abtausch von Flächen ist nur unter anerkannten Landwirtschaftsbetrieben zugelassen, die sich für den Ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.

Art. 18

Technische Regeln

Die technischen Regeln des Ökologischen Leistungsnachweises sind im Anhang 2 enthalten.

Art. 19

Nachweis

Für den Ökologischen Leistungsnachweis ist die Vorlage der Bestätigung einer nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 "Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditierten Inspektionsstelle mit dem entsprechenden akkreditierten Geltungsbereich erforderlich.

IV. Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben

A. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 20

Landwirtschaftsbetriebe

1) Der Landwirtschaftsbetrieb wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erfüllt sind.

2) Die Ausbildungsanforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes erfüllt, wer als Bewirtschafter verfügt über:

- a) eine dreijährige berufliche Grundausbildung mit dem Fähigkeitszeugnis als Landwirt nach Art. 35 des Berufsbildungsgesetzes; oder
- b) eine gleichwertige Ausbildung, in welcher er sich angeeignet hat:

1. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung eines landwirtschaftlichen Berufes erforderlich sind; und
2. die Befähigung, den wirtschaftlichen, technischen, sozialen und ökologischen Anforderungen im Landwirtschaftsbereich zu entsprechen.
- 3) Die Betriebsbuchhaltung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes ist nach Massgabe von Art. 34 zu führen.
- 4) Der minimale Arbeitszeitbedarf nach Art. 6 Abs. 1 Bst. i des Gesetzes beträgt mindestens 1080 Arbeitskraftstunden pro Jahr. Die Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebes an einem neuen Betriebsstandort setzt voraus, dass es sich um einen Vollerwerbsbetrieb mit einem Arbeitszeitbedarf von mindestens 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK) handelt.

Art. 21

Betriebsgemeinschaften

Eine Betriebsgemeinschaft von zwei oder mehreren anerkannten Landwirtschaftsbetrieben kann als Einzelbetrieb anerkannt werden, wenn:

- a) die Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebszentren in Liechtenstein liegen;
- b) die Landwirtschaftsbetriebe unmittelbar vor dem Zusammenschluss während mindestens drei Jahren als selbständige anerkannte Landwirtschaftsbetriebe geführt wurden;
- c) der Betriebsgemeinschaft das Land und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Landwirtschaftsbetriebe zur Nutzung überlassen werden;
- d) der Betriebsgemeinschaft alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe der Landwirtschaftsbetriebe zu Eigentum übertragen werden;
- e) ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt;
- f) die Mitglieder der Gemeinschaft in der Betriebsgemeinschaft tätig sind und kein Mitglied zu mehr als 50 % ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet; und
- g) die Betriebsgemeinschaft eine Buchhaltung führt, aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.

Art. 22

Betriebszweiggemeinschaften

Eine Betriebszweiggemeinschaft kann anerkannt werden, wenn:

- a) mehrere anerkannte Landwirtschaftsbetriebe in einem oder mehreren Produktionsbereichen überbetrieblich zusammenarbeiten, landwirtschaftliche Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
- b) die Landwirtschaftsbetriebe unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens drei Jahren als selbständige anerkannte Landwirtschaftsbetriebe geführt worden sind;
- c) die Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebszentren in Liechtenstein liegen;
- d) die Mitglieder der Gemeinschaft auf ihren Landwirtschaftsbetrieben und für die Gemeinschaft tätig sind;
- e) die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und/oder Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
- f) für die gemeinsam geführten Betriebszweige eine separate Rechnung erstellt wird; und
- g) die Gemeinschaft ein Mitglied bezeichnet hat, das sie vertritt.

B. Verfahren

Art. 23⁵

Einreichung von Gesuchen

Die Anerkennungsgesuche sind beim Amt für Umwelt zusammen mit den für den Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen und Angaben einzureichen. Das amtliche Anmeldeformular kann beim Amt für Umwelt bezogen werden.

Art. 24

Prüfung der Gesuche und Entscheidung

1) Das Amt für Umwelt prüft das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen anhand der mit Gesuch eingereichten Unterlagen und Angaben.⁶

2) Liegen sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen vor, so erlässt das Amt für Umwelt eine Verfügung über die Anerkennung des Landwirtschaftsbetriebs. Die Verfügung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.⁷

3) Die Anerkennung gilt ab Rechtskraft der Entscheidung. Wurde für eine überbetriebliche Gemeinschaftsform ein späterer Vertragsbeginn vereinbart, so gilt die Anerkennung ab dem Datum des Vertragsbeginns.

Art. 25

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse

1) Gesuchsteller haben das Amt für Umwelt unverzüglich und unaufgefordert über alle nachträglich eintretenden Änderungen, die die Anerkennungsberechtigung beeinflussen könnten, zu benachrichtigen.⁸

2) Dem Amt für Umwelt ist vorgängig jeder Wechsel des Bewirtschafers oder des Geschäftsführers einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zu melden.⁹

Art. 26

Überprüfung der Anerkennung

1) Das Amt für Umwelt kann von Amts wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Landwirtschaftsbetriebe noch erfüllt sind, insbesondere durch Betriebsbesichtigungen vor Ort.¹⁰

2) Erlangt das Amt für Umwelt Kenntnis von Verstößen gegen die Tierschutz- und Umweltschutzgesetzgebung, hat es Meldung an die zuständigen Behörden zu erstatten.¹¹

Art. 27

Entzug der Anerkennung

1) Das Amt für Umwelt hat die Anerkennung zu entziehen, wenn:¹²

- a) die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) die Aufrechterhaltung der Anerkennung des Landwirtschaftsbetriebes zum ungerechtfertigten Bezug von Förderungsleistungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung führen würde; oder
- c) die zuständige Behörde einen wiederholten oder dauernden Verstoss gegen landwirtschaftsrelevante Bestimmungen des Tierschutz-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft rechtskräftig feststellt;
- d) sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Vorlage unrichtiger Unterlagen oder in sonst gesetzwidriger Weise erwirkt wurde.

2) Wird die Anerkennung entzogen, so kann das Amt für Umwelt vorbehaltlich Abs. 3 eine Anerkennungssperre von längstens drei Jahren verfügen.¹³

3) Wird die Anerkennung wegen wiederholter Verstösse gegen Tier-
schutz- oder Umweltschutzbestimmungen entzogen, so ist eine Anerken-
nungssperre von mindestens drei Jahren zu verfügen.

V. Anerkennung von Selbsthilfeorganisationen

Art. 28

Voraussetzungen

Die Regierung kann landwirtschaftliche Selbsthilfeorganisationen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Art. 22 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes auf Gesuch hin anerkennen, wenn sie:

- a) ein Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind; und
- b) aus Eigeninitiative Aufgaben der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes sowie im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Art. 29

Einreichung von Gesuchen

1) Gesuche um Anerkennung als Selbsthilfeorganisation sind beim Amt für Umwelt einzureichen.¹⁴

2) Das Gesuch hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Name und Sitz der Selbsthilfeorganisation;
- b) bei juristischen Personen: Rechtsform, rechtskräftige Statuten und Auszug aus dem Handelsregister;¹⁵
- c) Name und Adresse der zur Vertretung nach aussen befugten Personen;
- d) Angaben zum Personal und zur Infrastruktur der Selbsthilfeorganisation, insbesondere Name und Adresse der für die Geschäftsführung der Selbsthilfeorganisation verantwortlichen Personen;
- e) Angaben zum fachlichen und räumlichen Tätigkeits- und Aufgabenbereich, für den die Anerkennung als Selbsthilfeorganisation beantragt wird;
- f) Angaben zu Buchhaltung und Revision, Verwaltung und Verwendung staatlicher Förderungsleistungen.

Art. 30

Prüfung der Gesuche und Entscheidung

1) Das Amt für Umwelt prüft die Gesuche. Sind sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, leitet das Amt für Umwelt das Gesuch der Regierung zur Beschlussfassung weiter.¹⁶

2) Die Regierung kann die Anerkennung als Selbsthilfeorganisation zeitlich befristen und mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Art. 31

Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Die Regierung schliesst mit Selbsthilfeorganisationen nach Bedarf Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 32

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse

1) Die mit der Vertretung anerkannter Selbsthilfeorganisationen beauftragten Personen haben das Amt für Umwelt unverzüglich und unaufgefordert über alle nachträglich eintretenden Änderungen, die die Anerkennungsberechtigung beeinflussen könnten, zu benachrichtigen.¹⁷

2) Ein Wechsel des Geschäftsführers oder eine Änderung des fachlichen oder räumlichen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes der Selbsthilfeorganisation ist dem Amt für Umwelt vorgängig anzuzeigen.¹⁸

3) Sind die geänderten Verhältnisse nach Abs. 1 und 2 wesentlich, so beantragt das Amt für Umwelt bei der Regierung die Änderung der Anerkennungsentscheidung oder deren Widerruf.¹⁹

Art. 33

Entzug der Anerkennung

- 1) Die Regierung hat die Anerkennung zu entziehen, wenn:
- a) die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
 - b) die Selbsthilfeorganisation ihr Aufgabengebiet überschreitet; oder
 - c) sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder die Vorlage unrichtiger Unterlagen oder in sonst gesetzeswidriger Weise erwirkt wurde.

2) Wird die Anerkennung entzogen, so kann die Regierung eine Anerkennungssperre von längstens drei Jahren verfügen.

VI. Betriebsbuchhaltung

Art. 34

Buchhaltungspflicht

1) Anerkannte Landwirtschaftsbetriebe müssen eine Betriebsbuchhaltung mit Inventar, Bilanz und Erfolgsrechnung nach den Bestimmungen der Art. 1045 ff. PGR und der Wegleitung für den Buchhaltungsabschluss für die Zentrale Auswertung der Forschungsanstalt agroscope Reckenholz-Tänikon ART, mit Ausnahme aller betriebsfremden Eigenkapitalien und Fremdkapitalien sowie aller betriebsfremden Aufwendungen und Erträge, führen.

2) Die Betriebsbuchhaltung muss den Standard einer "Teilkostenrechnung auf Stufe vergleichbarer Deckungsbeiträge" erfüllen und kann mit Zustimmung des Amtes für Umwelt unter Verwendung der Standardsoftware automationsunterstützt erfolgen.²⁰—

Art. 35

Pflichten der Buchführungsstellen und der Landwirtschaftsbetriebe

1) Die von anerkannten Landwirtschaftsbetrieben mit der Buchführung beauftragten Buchführungsstellen sind verpflichtet:

- a) dem Amt für Umwelt das Vorliegen der für die Erstellung der Betriebsbuchhaltung notwendigen Informationen jeweils bis Ende März zu bestätigen;²¹—
- b) die Einhaltung der Wegleitung nach Art. 34 Abs. 1 zu bestätigen;
- c) an den Koordinationssitzungen teilzunehmen.

2) Die anerkannten Landwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet:

- a) die Vollständigkeit der Betriebsbuchhaltung zu bestätigen;
- b) der externen Stelle jeweils bis Ende Juli den Jahresabschluss abzuliefern;
- c) der externen Stelle Einsicht in die Betriebsbuchhaltung zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 36

Externe Stelle

1) Die Regierung bestimmt eine externe Stelle, die für die landesweite Auswertung der Jahresabschlüsse zu sorgen hat.

2) Der externen Stelle obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Überprüfung der Jahresabschlüsse hinsichtlich ihrer Plausibilität sowie deren anonyme Auswertung; die Weitergabe einzelbetrieblicher Informationen ist untersagt;
- b) die Meldung von Verstössen gegen die Vorschriften nach Art. 34 und 35 bis jeweils Ende Oktober an das Amt für Umwelt;²²
- c) die regelmässige, stichprobenweise Prüfung der Qualität der Buchhaltungen, um die Einheitlichkeit und die Sicherung des Qualitätsstandards zu gewährleisten;
- d) die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Auswertung der Betriebsbuchhaltungen zu Handen der Regierung.

Art. 37²³*Koordinationssitzungen*

Um die Qualität der Jahresabschlüsse zu verbessern und die Instruktion der Sachbearbeiter zu gewährleisten, ist mindestens einmal jährlich eine Koordinationssitzung unter der Leitung der externen Stelle durchzuführen. Die Sitzungen werden von einem Vertreter des Amtes für Umwelt koordiniert.

VII. Strafbestimmungen

Art. 38

Übertretungen

Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes wird bestraft, wer im Verfahren zu Erlangung der Anerkennung unwahre oder täuschende Angaben macht.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter

Anhang 1

(Art. 3 Bst. d)

Faktoren für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs

Die Standardarbeitskräfte (SAK) werden nach folgenden Faktoren berechnet:

a) Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN):

1. LN ohne Spezialkulturen: 0.028 SAK pro ha;
2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen: 0.30 SAK pro ha;
3. Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen: 1.00 SAK pro ha;

b) Nutztiere:

1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 0.043 SAK pro Grossvieheinheit (GVE);
2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel: 0.007 SAK pro GVE;
3. Zuchtschweine: 0.04 SAK pro GVE;
4. andere Nutztiere: 0.03 SAK pro GVE;

c) Zuschläge:

1. für Hanglagen im Berggebiet und in den übrigen Gemeinden: 0.0063 SAK pro Erschwernispunkt nach Massgabe der Berggebiet- und Hanglagengesetzung;
2. für den biologischen Landbau: Faktoren nach Bst. a zuzüglich 20 %;
3. für Hochstamm-Feldobstbäume: 0.001 SAK pro Baum.

Anhang 2²⁴

(Art. 19)

Ökologischer Leistungsnachweis: technische Regeln

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Dieser Anhang enthält die technischen Regeln zum Ökologischen Leistungsnachweis.

1.2 Aufzeichnungen

Der Bewirtschafter macht regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs. Diese müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:

- a) Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan, Parzellenverzeichnis;
- b) Angaben über die Kulturen, die Fruchtfolge, die Bodenbearbeitung, die Düngung, den Pflanzenschutz und bei Ackerkulturen die Erntedaten und -erträge;
- c) die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;
- d) weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.

2. Ausgeglichene Düngerbilanz

2.1 Nährstoffbilanz

1) Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA oder eine gleichwertige Berechnungsmethode.

2) Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird.

3) Die Phosphorbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 % des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Das Amt für Umwelt kann für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines vollständigen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden.

4) Die Stickstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 % des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Das Amt für Umwelt kann für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Der pflanzenbaulich wirksame Stickstoff der Hofdünger wird wie folgt berechnet: Ausscheidungen der Tiere abzüglich der kaum vermeidbaren Verluste im Stall und während der Hofdüngerlagerung gemäss den Angaben in den "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau". Vom verbleibenden Stickstoff werden grundsätzlich 60 % als verfügbar angerechnet.

5) Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringungsjahres berücksichtigt werden.

6) Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2.0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha im Talgebiet; 1.4 DGVE/ha in Schellenberg und Planken; 1.1 DGVE/ha in Triesenberg. Das Amt für Umwelt kann bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen.

2.2 Bodenanalysen

1) Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden.

2) Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2.0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha im Talgebiet; 1.4 DGVE/ha in Schellenberg und Planken; 1.1 DGVE/ha in Triesenberg. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklassen "Vorrat" (D) oder "angereichert" (E) gemäss den "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau", Ausgabe 2009, befinden.

3) Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen sie mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor und Kalium umfassen. Um Veränderungen des Humusgehalts feststellen zu können, ist auf Ackerflächen zusätzlich die organische Substanz zu ermitteln. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.

4) Die vom Bundesamt für Landwirtschaft zugelassenen Labors sowie die von diesem anerkannten Analysemethoden und Probenahmeverordnungen gelten als zugelassen und anerkannt.

5) Die zugelassenen Labors stellen dem Amt für Umwelt die gewünschten Bodenuntersuchungsergebnisse zur statistischen Auswertung zur Verfügung.

3. Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

1) Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 3.5 % der im Inland mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 % der im Inland bewirtschafteten übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs betragen.

2) Bei der Aufteilung von ökologischen Ausgleichsflächen auf verschiedene Bewirtschafter sind die verschiedenen Elemente vom Amt für Umwelt auszuweisen und die den einzelnen Bewirtschaftern zugeteilten Teilflächen festzuhalten.

3) Entlang von Wegen sind Grünflächenstreifen von mindestens 0.5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

4) Das Amt für Umwelt kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Grün- oder Streueflächenstreifen angelegt wird, wenn:

- a) besondere arbeitstechnische Umstände dies verlangen (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken); oder
- b) die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt.

5) Auf den Flächen, für die das Amt für Umwelt die Bewilligung nach Abs. 4 erteilt, dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

3.1 Anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen

Die nachfolgend beschriebenen ökologischen Ausgleichsflächen sind an den ökologischen Ausgleich nach Art. 11 Abs. 1 anrechenbar, wenn die entsprechenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Nicht anrechenbar sind Flächen, die nach Art. 16 der schweizerischen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91) von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind oder aufgrund einer der folgenden Kriterien von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen sind:

- a) Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (zum Beispiel Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten);
- b) Hochstamm-Feldobstbäume, die weder auf der eigenen noch auf der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen;
- c) Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.

3.1.1 Zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen

Alle Ökoausgleichsflächen nach Art. 46 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

3.1.2 Nicht zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen

3.1.2.1 Extensiv genutzte Weiden

Mageres Weideland

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung (ausser durch die Weidetiere), keine Zufütterung auf der Weide.
- Mindestgrösse der einzelnen Flächen: 20 Aren.

- Grundsätzlich Weidenutzung, mindestens einmal jährlich (Säuberungsschnitt erlaubt).
- Pflanzenschutzmittel: höchstens Einzelstockbehandlung (angemessener Pflanzenschutz der Bäume ist erlaubt).
- Ausgeschlossen werden breitflächig artenarme, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisende Bestände. Intensive Wiesenpflanzen wie italienisches Raigras, englisches Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee dominieren maximal 20 % der Fläche. Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen (wie Blacken, guter Heinrich, Brennnessel und Disteln) dominieren maximal 10 % der Fläche.
- Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens sechs Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

3.1.2.2 Waldweiden (Wytweiden, Selven)

Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern.
- Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltige Mineraldünger nur mit Bewilligung des Amtes für Umwelt.
- Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung des Amtes für Umwelt.
- Anrechenbar ist nur der Weideanteil.
- Bezüglich Ausschluss von artenarmen übernutzten Flächen oder Lägerflächen gelten die Bestimmungen nach 3.1.2.1.
- Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens sechs Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

3.1.2.3 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen

Eichen, Ulmen, Linden, Obstbäume, Weiden, Nadelbäume und andere einheimische Bäume

Bedingungen und Auflagen:

- Abstand zwischen zwei anrechenbaren Bäumen: mindestens 10 m.
- Keine Düngung auf der Fläche unter den Bäumen im Radius von mindestens 3 m.
- Umrechnung in ökologische Ausgleichsfläche: 1 Are pro Baum.

3.1.2.4 Wassergraben, Tümpel, Teich

Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine landwirtschaftliche Nutzung.
- Keine Pflanzenschutzmittel.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Hauptobjekt: mindestens 6 m breit, keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel.

3.1.2.5 Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle

Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen. Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine Nutzung.
- Keine Pflanzenschutzmittel.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Hauptobjekt: mindestens 3 m breit, keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel.
- Pflege der Ruderalflächen: alle zwei bis drei Jahre im Herbst.

3.1.2.6 Trockenmauern

Nicht oder wenig ausgefugte Mauern (in der Regel aus Natursteinen)

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine landwirtschaftliche Nutzung.
- Keine Pflanzenschutzmittel.
- Höhe mindestens 50 cm.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Trockenmauer beidseitig je mindestens 50 cm breit, keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel.
Breite: Grundsätzlich Standardbreite von 3 m; für Trockenmauern auf der Grenze der Betriebsfläche oder für solche mit nur einem Grün- oder Streueflächenstreifen: 1.5 m.

3.1.2.7 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Bedingungen und Auflagen:

- Bodenbedeckung der Fahrgassen: natürliche Vegetation auf mindestens 50 % der Rebfläche.
- Düngung: nur im Unterstockbereich erlaubt.

- Schnitt: ab April, alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.
- Bodenbearbeitung in den Fahrgassen: oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt, jährlich nur in jeder zweiten Fahrgasse.
- Pflanzenschutzmittel: nur Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern. Nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) zulässig.
- Die ordentliche Bewirtschaftung der Reben hinsichtlich Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang und Ernte muss gewährleistet sein.
- Wendezonen und private Zufahrtswege (Böschungen, an Rebflächen bewachsene Flächen): Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation. Ein jährlicher Schnitt kurz vor der Weinernte erlaubt. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig.

Ausschlusskriterien:

Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (Rebfläche und Wendezonen) sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra*, *Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*): mehr als 66 % der Gesamtfläche, oder
- Anteil invasiver Neophyten von mehr als 5 % der Gesamtfläche.

Teilflächen können ausgeschlossen werden.

3.1.2.8 Weitere ökologische Ausgleichsflächen

Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elemente entsprechen

Bedingungen und Auflagen:

Auflagen und Bewilligungen sind vom Amt für Umwelt festzulegen bzw. zu erteilen.

4. Geregelter Fruchtfolge

4.1 Anzahl Kulturen

1) Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen.

2) Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 % der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 % als eine Kultur.

3) Sind mindestens 20 % der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als zwei Kulturen, sind mindestens 30 % der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als drei Kulturen, unabhängig von der Anzahl der Hauptnutzungsjahre. Gemüeschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog der Kunstwiesen angerechnet.

4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen

1) Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt:

- a) Getreide gesamthaft (ohne Mais und Hafer): 66 %;
- b) Weizen und Korn: 50 %;
- c) Mais: 40 %;
- d) Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese: 50 %;
- e) Maiswiese (nur in den Reihen Herbizideinsatz möglich): 60 %;
- f) Hafer: 25 %;
- g) Rüben: 25 %;
- h) Kartoffeln: 25 %;
- i) Raps, Sonnenblumen: 25 %;
- k) Sojabohnen: 25 %;
- l) Ackerbohnen: 25 %;
- m) Tabak: 25 %;
- n) Proteinerbsen: 15 %.

2) Bei den übrigen Ackerkulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten werden.

4.3 Gleichwertige Regelungen

1) Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziff. 4.2 nicht überschritten werden.

2) Der Bewirtschafter darf frühestens nach Ablauf von fünf Jahren von den Regelungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 zu einer Regelung mit Anbaupausen nach dieser Ziffer oder umgekehrt wechseln.

4.4 Mindestanforderungen an die Fruchtfolge im Gemüsebau und Beerenanbau

1) Die von der Regierung anerkannten kulturspezifischen Fruchtfolge-richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL) und der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) für den Beerenanbau zum Schutz des Bodens von Gemüse- und Beerenkulturen müssen eingehalten werden.

2) Die Fruchtfolgerapporte müssen mindestens für die vergangenen sechs Jahre vorliegen.

5. Geeigneter Bodenschutz

5.1 Bodenbedeckung

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen offene Ackerflächen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken:

- a) Ansaat einer Winterkultur; oder
- b) Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.

5.2 Erosionsschutz

1) Es dürfen keine wiederholten Bodenabträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen zur Erosionsbekämpfung fehlen. Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion. Der Plan wird von einer vom Amt für Umwelt bezeichneten Stelle gemeinsam mit dem Bewirtschafter erstellt. Er beinhaltet eine Situationsanalyse (Identifikation der Erosionsprobleme, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Neigung und Bodenstruktur der Parzellen, etc.) und einen Umsetzungsplan.

2) Obst-, Beeren- und Rebbau: Die anerkannten kulturspezifischen Richtlinien der Fachorganisationen zum Schutze des Bodens von Obstanlagen, Beerenkulturen sowie Rebanlagen müssen eingehalten werden.

6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmittel

6.1 Allgemeine Bestimmungen

1) Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Jahre von einer anerkannten Stelle getestet werden.

2) Das Amt für Umwelt kann für Pflanzenschutzmassnahmen, welche nach Ziff. 6.2 und 6.3 ausgeschlossen sind, Sonderbewilligungen nach Ziff. 6.4 erteilen.

3) Von Einschränkungen nach Ziff. 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen mit Versuchen. Die schriftliche Vereinbarung zwischen Gesuchsteller und Bewirtschafter ist zusammen mit dem Versuchsbeschrieb dem Amt für Umwelt zuzustellen.

4) Für den Pflanzenschutz ab 2011 eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 350 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank für die Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld ausgerüstet sein.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

1) Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind Applikationen mit Pflanzenschutzmittel nicht erlaubt.

2) Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.

3) Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau-Verfahren oder im Grünland und von insektiziden Spritzmitteln ist in den in der Tabelle aufgeführten Fällen gestattet:

Kultur	Voraufbau-Herbizide	Insektizide Spritzmittel
1. Getreide	1.1 Teil- oder breitflächige Herbstanwendung bis zum 10. Oktober.	1.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Getreidehähnchen: nur mit Produkten, die unter Ziff. 6.5 aufgelistet sind.
2. Raps	2.1 Teil- oder breitflächige Anwendung.	2.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Stängelrüssler, Glanzkäfer.

3. Mais	3.1 Bandbehandlung.	3.2 Keine.
4. Kartoffeln	4.1 Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung.	4.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Kartoffelkäfer: Nur mit Produkten, die unter Ziff. 6.5 aufgelistet sind.
5. Rüben	5.1 Bandbehandlung oder breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter.	5.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziff. 6.5 aufgelistet sind.
6. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak	6.1 Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung.	6.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziff. 6.5 aufgelistet sind.
7. Grünfläche	Einzelstockbehandlung mit Herbiziden generell erlaubt. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur ist der Einsatz von Total-Herbiziden erlaubt. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei mehr als 20 % der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv ökologischer Ausgleichsflächen) nur mit Sonderbewilligung.	

6.3 Vorschriften für die Spezialkulturen

Zusätzlich zu Ziff. 6.1 Abs. 1 bis 3 müssen die anerkannten kulturspezifischen Richtlinien zur Reduktion negativer Auswirkungen direkter Pflanzenschutzmassnahmen beachtet werden. Die Richtlinien basieren auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Schadschwelle und bevorzugen biologische oder biotechnische Methoden.

6.4 Sonderbewilligungen

1) Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen können nach den geltenden Weisungen, herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, erteilt werden. Diese werden in Form von Einzelbewilligungen oder in epidemischen Fällen als Bewilligungen für räumlich begrenzte Gebiete erteilt. Sie müssen schriftlich ausgestellt und

zeitlich befristet werden und beinhalten Angaben zur Anlage unbehandelter Kontrollfenster. Einzelbewilligungen sind in der Regel mit einer Beratung der zuständigen Fachstelle zu verbinden.

2) Das Amt für Umwelt führt eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält.

3) Der Bewirtschafter muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen.

6.5 Pflanzenschutzmittel für den Acker- und Futterbau

1) Im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises können Pflanzenschutzmittel, die nach der schweizerischen Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) bewilligt sind und nicht unter Abs. 2 erwähnt werden, unter Berücksichtigung der Verwendungsvorschriften frei eingesetzt werden.

2) Die Verwendung der folgenden Pflanzenschutzmittel für die betreffenden Indikationen bedarf im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises einer Sonderbewilligung nach Ziff. 6.4:

- a) Nematizide: sämtliche Pflanzenschutzmittel;
- b) Molluskizide: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Metaldehyd und Eisen-III-Phosphat;
- c) Insektizide:
 - 1. Getreidehähnchen: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Diflubenzuron und Teflubenzuron,
 - 2. Kartoffelkäfer: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Novaluron, Teflubenzuron, Hexaflumuron und Spinosad oder auf der Basis von *Bacillus thuringensis*,
 - 3. Blattläuse auf Leguminosen, Tabak, Rüben und Sonnenblumen; sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Primicarb, Pymetrozin und Triazamat.

7. Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

Es gelten die folgenden Regelungen:

- a) Saatgetreide
 - Anbaupause: Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: Maximal zwei Anbaujahre hintereinander.

- Pflanzenschutz: CCC ist für Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1 gemäss den Sortenempfehlungen erlaubt.

b) Saatkartoffeln

- Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt.

c) Saatmais

- Anbaupause: Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal fünf Anbaujahre hintereinander, dann drei Jahre kein Mais. Übrige Anbauverfahren: maximal drei Anbaujahre hintereinander, dann zwei Jahre kein Mais.
- Pflanzenschutz: Herbizide im Voraufbau-Verfahren als Flächenspritzung erlaubt.

d) Gras- und Kleesamenanbau

- Pflanzenschutz: Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die für Wiesen und Weiden bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.
- Ökologischer Ausgleich: Der Saatzüchter muss grundsätzlich ökologische Ausgleichsflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ökoausgleichsflächen mit einem Grün- oder Streueflächenstreifen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300 m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für den ökologischen Ausgleich und der Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann das Amt für Umwelt auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, welche von jenen in dieser Verordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an den für den Ökologischen Leistungsnachweis obligatorischen ökologischen Ausgleich anrechenbar.

Anhang 3²⁵

(Art. 5 Bst. a)

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

1. Für die Umrechnung der Tiere in Grossvieheinheiten (GVE) oder Raufutter verzehrender Grossvieheinheiten (RGVE) gelten folgende Faktoren:

	Faktor je Tier
1.1 Tiere der Rindergattung (Gattung bos) und Wasserbüffel (bubalus bubalis)	
<i>Kühe</i>	
Milchkühe	1.00
andere Kühe	0.80
<i>andere Tiere der Rindergattung</i>	
über 730 Tage alt	0.60
über 365 - 730 Tage alt	0.40
über 120 - 365 Tage alt	0.30
bis 120 Tage alt	0.10
1.2 Tiere der Pferdegattung	
Säugende und trächtige Stuten	1.00
Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.00
andere Pferde über 30 Monate alt	0.70
andere Fohlen bis 30 Monate alt	0.50
Maultiere und Maulesel jeden Alters	0.40
Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0.25
1.3 Schafe	
Schafe gemolken	0.25
Andere Schafe über 1-jährig	0.17
Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0.00

Weidelämmer (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast) 0.03

1.4 Ziegen

Ziegen gemolken 0.20

Andere Ziegen über 1-jährig 0.17

Jungziegen unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet) 0.00

Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken) 0.085

1.5 Andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere) 0.80

Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast) 0.40

Damhirsche jeden Alters 0.10

Rothirsche jeden Alters 0.20

Lamas über 2-jährig 0.17

Lamas unter 2-jährig 0.11

Alpakas über 2-jährig 0.11

Alpakas unter 2-jährig 0.07

1.6 Kaninchen

Produzierende Zibben (= Zibben mit mind. 4 Würfen pro Jahr) ab 1. Wurf, inkl. Jungtiere bis zum Beginn der Mast bzw. Aufzucht (Alter: ca. 35 Tage) 0.034

Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht), Alter: ca. 35 bis 100 Tage (5 Umtriebe pro Platz und Jahr) 0.011

1.7 Schweine

Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5.7 bis 10.4 Umtriebe pro Platz) 0.55

Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet) 0.00

Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz) 0.26

Zuchteber 0.25

Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg, 8 bis 12 Umtriebe pro Platz oder ausgestellt mit ca. 35 kg, 6 bis 8 Umtriebe pro Platz) 0.06

Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz) 0.17

1.8 Nutzgeflügel

Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0.01
Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0.004
Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6.5 bis 7.5 Umtriebe pro Platz)	0.004
Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0.015
Trutenvormast (ca. 6 Umtriebe pro Jahr)	0.005
Trutenausmast	0.028
Strausse bis 13 Monate	0.14
Strausse älter als 13 Monate	0.26

2. Weitere Umrechnungsfaktoren können im Bedarfsfall vom Amt für Umwelt auf Grund der Stickstoff- und Phosphor-Ausscheidung der Tiere festgelegt werden.

-
- 1 LR 910.0
-
- 2 Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 3 Art. 14 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 4 Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 5 Art. 23 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 6 Art. 24 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 7 Art. 24 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 8 Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 9 Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 10 Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 11 Art. 26 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 12 Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 13 Art. 27 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 14 Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 15 Art. 29 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 12](#).
-
- 16 Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 17 Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 18 Art. 32 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 19 Art. 32 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 20 Art. 34 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 21 Art. 35 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 22 Art. 36 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 23 Art. 37 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 24 Anhang 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 22](#) und [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 25 Anhang 3 abgeändert durch [LGBL 2009 Nr. 390](#), [LGBL 2012 Nr. 22](#) und [LGBL 2012 Nr. 321](#).